

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

BGB § 242 Cð; WG Art. 17

Überträgt beim finanzierten Abzahlungskauf das Finanzierungs-
institut die Rechte aus den Kundenwechseln auf eine Bank,
deren Geschäftsbetrieb auf die Refinanzierung solcher
Geschäfte zugeschnitten ist und mit der sie zu diesem
Zweck planmäßig zusammenarbeitet, so kann sich die Bank nicht
auf Art. 17 WG berufen, wenn der aus den Wechseln in Anspruch
genommene Käufer Einwendungen erhebt, die sich auf sein
Verhältnis zum Finanzierungsinstitut gründen.

BGH Urt. v. 25. Februar 1965 - II ZR 191/62 - OLG Hamm (Westf)
LG Bochum

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 191 /62

URTEIL

Verkündet am
25. Februar 1965
Heil,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtstreit

des kaufmännischen Angestellten Günther E [REDACTED],
[REDACTED], Am G [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr v. [REDACTED] -

gegen

die [REDACTED] T [REDACTED]-GmbH in D [REDACTED] K [REDACTED]-
allee [REDACTED], vertreten durch Wolfgang S [REDACTED] in D [REDACTED],
K [REDACTED] allee [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte, .

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED].

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Bukow und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.) vom 9. Juli 1962 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das auch über die Kosten der Revision zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte, ein damals 27 Jahre alter kaufmännischer Angestellter aus B■■■■, beabsichtigte dort eine Wäscherei in einem noch zu beschaffenden Ladenraum zu eröffnen. Die hierfür nötigen Maschinen und Einrichtungsgegenstände kaufte er am 23. Oktober 1958 bei der Firma S■■■■ GmbH in H■■■■-W■■■■ für 14.195 DM. Bei Lieferung sollte er eine Anzahlung von 3.195 DM leisten. Der Restkaufpreis von 11 000 DM und die Nebenkosten sollten durch ein Darlehen der D■■■■ Finanzierungs GmbH finanziert werden, das in 24 Monaten abgedeckt werden sollte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Räume für die Wäscherei sollten von der Verkäuferin kostenlos beschafft werden. Auf einem Vordruck der D [REDACTED] Finanzierungs GmbH stellte der Beklagte am 24. Oktober 1958 einen Darlehensantrag für die Restkaufsumme nebst Teilzahlungszuschlag und Sonstiges in Höhe von 13.904,10 DM. Im Antrag heißt es:

"Die Restkaufsumme von 11.035 DM ist unmittelbar an den Verkäufer auszusahlen, sobald er mir die gekauften Gegenstände ausgehändigt hat...." Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, nach Annahme des Antrages durch die D [REDACTED] Finanzierungs GmbH die Anzahlung vor Lieferung einzuzahlen...."

Ferner wurde eine Sicherungsübereignung der Waren an die D [REDACTED] Finanzierungs GmbH vorgesehen. Am gleichen Tage unterschrieb der Beklagte eine vorgedruckte Empfangsbestätigung, in der er erklärte, daß er die bei der Firma S [REDACTED] GmbH gekauften Gegenstände "ordnungsgemäß erhalten" habe. Die Anzahlung wurde nicht geleistet. Ferner nahm er 24 von der Firma S [REDACTED] GmbH ausgestellte Wechsel über je 579 DM und einen Wechsel über 587,10 DM, fällig jeweils am 8. jeden Monats, beginnend am 8. Dezember 1958, an. Die Firma S [REDACTED] GmbH reichte den Darlehensantrag, die mit ihrem Blankoindossament versehenen Wechsel und die Empfangsbestätigung der Beklagten an die D [REDACTED] Finanzierungs GmbH weiter. Diese bewilligte am 25. Oktober 1958 das Darlehen und teilte am 27. Oktober 1958 dem Beklagten die Annahme unter dem Hinweis mit, daß die Raten über ihr Refinanzierungsinstitut durch die Wechsel eingezogen würden. Den Darlehensbetrag zahlte sie an die Firma S [REDACTED] GmbH aus.

Die gekauften Maschinen waren dem Beklagten von der Firma S [REDACTED] GmbH nicht übergeben worden. Diese hatte gleichzeitig mit dem Kaufvertrag mit dem Beklagten einen Verwahrungsvertrag nach Vordruck geschlossen, in dem es heißt:

- "1) Die im Teilzahlungsvertrag vom genannten Gegenstände befinden sich am Lager der Firma. Sie sollen dort auf jederzeitigen Abruf durch den Käufer bis zu diesem Abruf lagern.
- 2) Die Firma ist verpflichtet, die Gegenstände als dem Käufer gehörig zu bezeichnen und sie gesondert aufzubewahren.
- 3) Die Firma ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers die Ware auch einem Spediteur zur Lagerung zu übergeben, Lagerungskosten gehen in diesem Falle zu Lasten des Käufers."

Ferner hatte sie einen formularmäßigen Zusatzvertrag mit dem Beklagten geschlossen, welcher lautet:

- 1) Die notwendigen Ladenräume werden von der Firma kostenlos beschafft (1. Raum B [REDACTED] Stadt).
- 2) Wenn gleichzeitig mit dem Kaufvertrag der Finanzierungsvertrag abgeschlossen ist, so verpflichtet sich die Firma lt. Verwahrungsvertrag, die gekauften Waren am Lager für den Käufer zu verwahren, damit die Lieferungsverpflichtung dadurch erfüllt ist und die Voraussetzungen zur Weitergabe an die refinanzierende Bank gegeben sind.
- 3) Sollte sich bei Hereingabe eines solchen Teilzahlungsvertrages aus irgendwelchen, vorher nicht zu überschenden Gründen der Termin für die Eröffnung bzw. Auslieferung verzögern, so ist die Firma verpflichtet, etwa bereits anfallende Teilzahlungsraten bis 6 Wochen nach Übernahme selbst einzulösen. Hierfür kann sie vom Käufer zur Refinanzierung 3-Monats-Akzepte verlangen.
- 4) Vereinbarungen zwischen dem Käufer und der Firma bezüglich der Einlösung von Teilzahlungsraten

sind grundsätzlich von beiden Teilen vertraulich zu behandeln. Der Firma darf aus irgendwelchen Zusagen, die sie entgegenkommenderweise dem Käufer macht, keinerlei Nachteil entstehen.

Die Firma S [REDACTED] GmbH konnte keinen Ladenraum für den Beklagten in B [REDACTED] beschaffen. Sie löste die zunächst fällig werdenden Wechsel, die bei der Städt.Sparkasse in H [REDACTED] zahlbar waren, selbst ein. Im Jahre 1959 geriet sie in Zahlungsschwierigkeiten. Die ab 8. November 1959 fälligen Wechsel löste weder die Firma S [REDACTED] GmbH noch der Beklagte ein. Am 16. Dezember 1959 wurde das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma S [REDACTED] GmbH eröffnet. Die gekauften Maschinen befanden sich nicht im Besitz der Gemeinschuldnerin. Der Beklagte trat gegenüber dem Konkursverwalter vom Kaufvertrag zurück.

Die D [REDACTED] Finanzierungs GmbH hatte am 3. November 1958 ihre Ansprüche aus dem Darlehensvertrag gegen den Beklagten an die Klägerin, ihre Refinanzierungsbank, abgetreten. Die Klägerin ist ferner Inhaberin der mit dem Blankoindossament der D [REDACTED] Finanzierungs GmbH versehenen, vom Beklagten am 24. Oktober 1958 angenommenen, aber nicht eingelösten Wechsel. Sie hat die ab 8. Januar 1960 fällig gewordenen Wechsel am 15. August 1959 von der D [REDACTED] Finanzierungs GmbH ausgehändigt erhalten. Diese befindet sich im Konkurs.

Die Klägerin hat den Beklagten aus den am 8. März und 8. April 1960 fällig gewordenen Wechseln über je 579 DM im ordentlichen Verfahren in Anspruch genommen und Zahlung von 1158 DM verlangt. Der Beklagte hat Klagabweisung bean-

trägt und in der Berufungsinstanz Widerklage auf Feststellung erhoben, daß die Klägerin aus den am 8. November, 8. Dezember 1959, 8. Januar, 8. Mai bis 8. November 1959 fällig gewordenen Wechseln keine Ansprüche gegen den Beklagten erheben könne. Der am 8. Februar 1960 fällig gewordene Wechsel ist von der Klägerin im Verfahren 5 C 304/60 des Amtsgerichts Herne eingeklagt worden. Die Klage ist rechtskräftig abgewiesen worden.

Der Beklagte hat geltend gemacht, die Klägerin sei beim Erwerb der Wechsel bösgläubig gewesen, weil ihr bekannt gewesen sein müsse, daß die bis dahin fällig gewordenen Wechsel nicht vom Beklagten, sondern von der Firma S [REDACTED] GmbH eingelöst worden seien. Die Einwendungen, die ihm aus dem Darlehensvertrag gegen die D [REDACTED] FinanzierungsGmbH zuständen, müßten auch gegenüber der Klägerin durchgreifen, weil mit Rücksicht auf die dauernde Geschäftsverbindung mit der Darlehensgeberin ein gemeinsames Geschäft der beiden Unternehmen vorliege. Kauf-, Finanzierungs- und Refinanzierungsgeschäfte seien wirtschaftlich und rechtlich als Einheit zu würdigen, damit der Schutz des Abzahlungskäufers nicht umgangen werde. Er könne also der Klägerin entgegenhalten, daß er die Kaufsache nicht erhalten habe und deshalb vom Vertrage zurückgetreten sei, ferner, daß er einen Schadensersatzanspruch gegen das Finanzierungsinstitut in Höhe des Kaufpreises habe, weil die Verkäuferin ihn zur Ausstellung einer unzutreffenden Empfangsbestätigung und zum Abschluß eines Verwahrungsvertrages statt Übergabe der Kaufsache veranlaßt habe.

Die Klägerin hat erwidert, daß sie beim Erwerbe der Wechsel keinen Anlaß zu der Annahme gehabt habe, die Wechsel und das Abzahlungsgeschäft gingen nicht in Ordnung. Zudem

habe der Beklagte die Darlehensgeberin bewußt mit der falschen Empfangsbestätigung täuschen und dadurch die Auszahlung der Darlehensvaluta an die Verkäuferin herbeiführen wollen.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben der Klage, das Oberlandesgericht unter Abweisung der in der Berufungsinstanz erhobenen Widerklage, stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage und den Antrag aus der Widerklage weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in seinem Urteil vom 17. November 1960 (EGHZ 33, 293) dargelegt, beim finanzierten Abzahlungskauf hafte das Finanzierungsinstitut dem Käufer aus §§ 276, 278 BGB für schuldhaftes Verhalten des Verkäufers bei der Entgegennahme des Darlehensantrages, insbesondere beim Ausfüllen des Vertragsformulars und der Empfangsbestätigung des Käufers. Eine Ausnahme von dieser Haftung bestehe dann, wenn der Käufer mit dem Verkäufer zum Nachteil des Finanzierungsinstituts arglistig zusammenwirke. Dieser Auffassung tritt der erkennende Senat bei. Das Berufungsgericht hält bereits unter dem Gesichtspunkt des gemeinsam zum Nachteil des Finanzierungsinstituts begangenen Betruges die Einwendungen des Beklagten gegenüber den Wechselansprüchen der Klägerin für unbegründet. Gegen die hierzu getroffenen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts wendet sich die Revision mit einer Reihe von Verfahrensrügen nach § 286 ZPO. Ihre Prüfung kann nicht bereits deshalb unterbleiben, weil

die etwaigen Einwendungen des Beklagten jedenfalls nicht gegenüber der Klägerin durchgreifen könnten, die sich die mit Blankoindossament des Finanzierungsinstituts versehenen Wechsel von diesem hat aushändigen lassen (Art. 17 WG).

II. Der Einwand des Beklagten gegenüber dem Wechselanspruch, das Finanzierungsinstitut sei ihm wegen Verletzung der Aufklärungspflicht schadensersatzpflichtig, gründet sich allerdings auf seine unmittelbaren Beziehungen zum Aussteller. Grundsätzlich kann der Wechselschuldner solche Einwendungen dem Inhaber des Wechsels nur entgegenhalten, wenn dieser bei dem Erwerbe bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat (Art. 17 WG). Der Beklagte hat nicht behauptet, die Klägerin habe bei der Übergabe der Wechsel von irgendwelchen Vorgängen beim Abschluß des Kauf- und des Darlehensvertrages Kenntnis gehabt, die sie als bösgläubig im Sinne des Art. 17 WG erscheinen lassen könnten. Er hat lediglich ausgeführt, der Klägerin habe bewußt sein müssen, daß die vor dem 8. November 1959 fällig gewordenen Wechsel vom Verkäufer selbst, also nicht vom Käufer, eingelöst worden seien (Bl. 20 GA). Damit ist nicht ausreichend behauptet, die Klägerin habe bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt. Die Klägerin brauchte nicht nachzuforschen, wer die Wechsel bisher eingelöst hatte, zumal auch aus einer Einlösung durch den Verkäufer nicht zu entnehmen war, daß es sich um ein von vornherein "krankes Geschäft" handelte, wie die Revision meint. Es bedurfte daher auch keiner Erörterung, ob die Klägerin überhaupt aus den ihr zugänglichen Unterlagen ersehen konnte, wer den Einlösungsbetrag für die ersten Wechsel bei der Zahlstelle, der Städt. Sparkasse in H■■■■, zur Verfügung gestellt hatte. Der Beklagte hat nicht behauptet, die Klägerin habe den Verwahrungs-

und Zusatzvertrag mit der Verkäuferin gekannt, als sie sich die Wechsel vom Finanzierungsinstitut aushändigen ließ.

Gleichwohl können nach der Verknüpfung von Refinanzierungsbank und Finanzierungsinstitut die auf das Verhalten des letzteren gestützten Einwendungen auch der Klägerin entgegengehalten werden. Der Geschäftsbetrieb der Klägerin ist unstreitig auf die Gewährung von Kredit an Teilzahlungsbanken eingestellt. Sie gewährt die Kredite gegen Abtretung der Darlehensansprüche und gegebenenfalls Aushändigung der Kundenwechsel. Hier hat sie die Klagwechsel mit zahlreichen anderen aus Abzahlungsgeschäften herrührenden Wechseln im Betrage von über 700 000 DM blanko indossiert vom Finanzierungsinstitut übergeben erhalten. Ob damit bereits das Darlehen des Finanzierungsinstituts an den Beklagten zu einem "gemeinsamen Geschäft" der Klägerin und des Finanzierungsinstituts wird, kann auf sich beruhen. Jedenfalls besteht hier eine derartig enge Zusammenarbeit der refinanzierenden Bank mit dem Finanzierungsinstitut, daß die Berufung auf den Ausschluß der Einwendungen nach Art. 17 WG als rechtsmißbräuchlich zu betrachten ist (§ 242 BGB). Durch die Abtretung der Darlehensforderungen und den daraufhin gewährten Kredit wird das Finanzierungsinstitut überhaupt erst instandgesetzt, die für die Abzahlungsverkäufe nötigen Darlehen zu gewähren. Entsprechend dem Betrage der in Listen zusammengefaßten Abtretungen und den von den Käufern geleisteten monatlichen Abzahlungen wird der Kredit an das Finanzierungsinstitut bemessen und zurückgeführt. Die Refinanzierungsbank überläßt regelmäßig die Einziehung der Raten dem Finanzierungsinstitut als "Treuhänder". Die Klägerin arbeitet

in dieser Weise mit einer Reihe von Finanzierungsinstituten zusammen. Sie war als ständige Refinanzierungsbank in die Abwicklung jedes einzelnen Abzahlungsgeschäfts derart eingeschaltet, daß sie gegen Treu und Glauben verstößt, wenn sie eine durch die Wechselübertragung gegenüber dem Finanzierungsinstitut verbesserte Rechtsstellung gegenüber den Kunden für sich in Anspruch nehmen wollte. Der Verkäufer, das Finanzierungsinstitut und die Refinanzierungsbank wirken bei der Gewinnerzielung durch Abzahlungsgeschäfte nach einem genau kalkulierten Plan zusammen. Mit der Funktion der Klägerin als Teilglied dieser Abzahlungsfinanzierung ist es nicht verträglich, wenn sie sich auf den Schutz des Art. 17 WG beruft, um Einwendungen der Abzahlungskäufer gegenüber dem Darlehensanspruch zu begegnen. Dieser würde den weitgehenden Schutz verlieren, den ihm die Rechtsprechung auch bei rechtlicher Trennung von Kaufvertrag und Darlehen (z.B. bei Sachmängeln, BGHZ 37, 94) gewährt hat. Die Refinanzierungsbank handelt zwar beim Erwerbe des Wechsels nicht bewußt zum Nachteil eines bestimmten einzelnen Wechselschuldners, weil sie die Wechsel global ohne Möglichkeit einer Prüfung erhält. Ihr Geschäftsgebaren würde aber auf die in Kauf genommene Schädigung derjenigen Kunden hinauslaufen, die gegen den Darlehensanspruch begründete Einwendungen erworben haben. Bei der Eigenart des Geschäfts ist von vornherein erfahrungsgemäß je nach der Sorgfalt und Vertrauenswürdigkeit der Finanzierungsinstitute und Verkäuferfirmen und ihrer Überwachung mit einer Reihe von Fällen zu rechnen, in denen solche Einwendungen der Käufer entstehen. Das besondere Risiko solcher Geschäfte muß die Bank, die am Ergebnis der Absatzfinanzierung teilnehmen will, mittragen. Die Bekämpfung etwaiger Einwendungen der Kunden gegenüber dem Finanzierungsinstitut mit dem Hinweis auf Art. 17 WG, der

die hier nicht in Frage stehende allgemeine Umlaufsfähigkeit des Wechsels bei Verkehrsgeschäften sicherstellen will, ist unzulässige Rechtsausübung.

III. Hiernach kommt es darauf an, ob der Beklagte gegenüber dem Darlehensanspruch begründete Einwendungen erheben kann. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt:

Die Firma S [REDACTED] GmbH und der Beklagte hätten beim Abschluß des Geschäfts arglistig zum Nachteil des Finanzierungsinstituts zusammengewirkt. Neben dem eigentlichen Kaufvertrag hätten sie interne und vertrauliche Abreden getroffen, die darauf hinzielten, die Auszahlung des Darlehens vor tatsächlicher Lieferung der Waren und Leistung der Anzahlung zu erreichen. Im Darlehensantrag sei ausdrücklich vorgesehen, daß die Restkaufsumme von dem Verkäufer erst auszuführen sei, wenn die Kaufgegenstände dem Käufer ausgehändigt seien. Der Beklagte habe aber mit der Firma S [REDACTED] GmbH einen Verwahrungsvertrag geschlossen, nach dem die Maschinen bei ihr bis zum Abruf lagern sollten, damit, wie es im Zusatzvertrag heiße, die Lieferungsverpflichtung auf diese Weise erfüllt und die Voraussetzungen zur Weitergabe an die refinanzierende Bank gegeben seien. Ferner sei ausdrücklich vertraulich die Zahlung der Teilzahlungsraten seitens der Verkäuferin bis 6 Wochen nach Übernahme der Maschinen durch den Beklagten vereinbart worden. Mit der Empfangsbestätigung habe der Beklagte dem Finanzierungsinstitut vorgespielt, er habe die Anzahlung geleistet, indem er erklärt habe, er habe die Maschinen ordnungsgemäß erhalten. Ihm sei offenbar gewesen, daß die Firma S [REDACTED] GmbH die Darlehensvaluta ohne Lieferung der Maschinen erschleichen wollte. Die ganz ungewöhnliche Zusage, die Verkäuferin wolle ihm kostenfreien Laden-

raum verschaffen, habe den Beklagten dazu bewegen sollen, die heimlichen Sonderabreden mit ihr zu treffen, um die Valuta zu erlangen. Das habe der genügend geschäftsgewandte Beklagte auch erkannt.

Die Revision rügt das Verfahren des Berufungsgerichts mit Erfolg als fehlerhaft.

Das Berufungsgericht mißt für seine Feststellung, dem Beklagten sei offenbar gewesen, die Verkäuferin wolle sich die Darlehensvaluta unter falschen Vorspiegelungen erschleichen, dem Umstand besondere Bedeutung bei, daß die Absprachen über die Einlösung der Wechsel vor der Auslieferung der Kaufgegenstände an den Beklagten ebenso wie die anderen Zusagen der Verkäuferin vertraulich getroffen worden seien. Die Revision rügt zutreffend, daß nur die Abrede über die Einlösung der Teilzahlungsraten durch die Verkäuferin im Zusatzvertrag (Nr. 4) als vertraulich bezeichnet worden ist. Es läßt sich also aus den schriftlichen Vereinbarungen nicht entnehmen, daß auch die weiteren Abreden, insbesondere über den Ersatz der Übergabe durch die Verwahrung der Kaufsachen, dem Finanzierungsinstitut vom Beklagten verheimlicht werden sollten. Die Ausführung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe gewußt, daß nicht sämtliche Abreden über den Kaufvertrag der Darlehensgeberin mitgeteilt worden seien, da sie "zum großen Teil" vertraulich sein sollten, stützt also nicht seine Auffassung, die Firma S. [REDACTED] GmbH habe sich dem Beklagten erkennbar unter seiner Mitwirkung die Darlehensvaluta erschleichen wollen. Auch die Feststellung, die Zusage kostenloser Beschaffung von Ladenraum in H. [REDACTED] habe den Zweck gehabt, den Beklagten zu heimlichen Sonderabreden zum Nachteil der Darlehensgläubigerin zu veranlassen, kann unter diesen Umständen

nicht als einwandfrei bezeichnet werden. Eine Geheimhaltung des Verwahrungsvertrages ist dem Beklagten jedenfalls in den schriftlichen Vereinbarungen nicht auferlegt worden. Die Beschaffung von Ladenraum mußte dem Beklagten als notwendige Voraussetzung für den Kauf erscheinen und ihre kostenlose Übernahme durch die Verkäuferin brauchte für den Beklagten nach allgemeinen Erfahrungssätzen kein Hinweis darauf zu sein, der Verkäuferin komme es nur darauf an, sich mit seiner Hilfe die Darlehenssumme zu erschleichen. Die Revision rügt auch mit Grund, das Bewußtsein des Beklagten, zum Nachteil des Finanzierungsinstitutes mit der Verkäuferin zusammenzuwirken, sei nicht genügend festgestellt worden. Nach Ansicht des Berufungsgerichts konnte der Beklagte erkennen, daß in jedem Fall die körperliche Übergabe der Kaufsache an ihn zur Darlehensgewährung nötig sei und daß die Empfangsbestätigung, er habe die Waren "ordnungsmäßig erhalten" zur Täuschung des Finanzierungsinstitutes bestimmt sei. Er habe "zumindest fahrlässig wahrheitswidrig vorgespiegelt", die Anzahlung geleistet zu haben. Der Beklagte ist vom Berufungsgericht nicht zur Aufklärung des Sachverhalts gehört und nicht als Parteigemäß § 448 ZPO vernommen worden. Nach seinen Angaben im Darlehensantrag war er damals 27 Jahre alt und etwa 1 Jahr bei seiner Arbeitgeberin als kaufmännischer Angestellter mit einem Monatsgehalt von 500 DM tätig. Welche Ausbildung und welche geschäftlichen Erfahrungen er besessen hat, wird vom Berufungsgericht nicht näher erörtert. Das erscheint aber unerlässlich, wenn dem Beklagten der Vorwurf gemacht werden soll, er habe mit der Verkäuferin bewußt und gewollt zum Nachteil des Finanzierungsinstitutes bei der Unterzeichnung des Darlehensantrages und der Empfangsbestätigung zusammengewirkt. Der Beklagte hatte lediglich ein Interesse daran, durch

die Verkäuferin und das Finanzierungsinstitut zu einer betriebsfähigen Wäscherei zu kommen. Die Verkäuferin war vom Finanzierungsinstitut damit beauftragt, die nötigen Verhandlungen mit den Kaufinteressenten zu führen und diese über die gegebenen Möglichkeiten zu unterrichten. Der Beklagte konnte grundsätzlich davon ausgehen, daß die Verkäuferin das Vertrauen des Finanzierungsinstituts genieße und ihre Verträge im Einvernehmen mit diesem abwickle. Es würde daher einer näheren Prüfung bedürfen, ob der Beklagte nach seinen persönlichen Verhältnissen erkannt hat, die Verkäuferin verletze ihre Pflichten gegenüber dem Finanzierungsinstitut, wenn sie die Kaufsache dem Käufer nicht alsbald übergebe, sondern nur gesondert und gekennzeichnet für den Käufer, der noch keinen Ladenraum hatte, verwahre, aber gleichwohl den Darlehensantrag stellen lasse. Ferner wäre zu prüfen, ob der Beklagte nach dem Abschluß des formularmäßigen, von der Verkäuferin vorbereiteten, also ersichtlich häufig geschlossenen Verwahrungsvertrages erkannt hat, die formularmäßige Empfangsbestätigung sei zur Irreführung über die tatsächliche Aushändigung der Ware bestimmt, obwohl sie nur angab, er habe die Gegenstände "ordnungsgemäß erhalten". Dabei wäre zu bedenken, ob eine Empfangsbestätigung, die einen Tag nach Kaufabschluß in W [REDACTED] die Aushändigung von nach H [REDACTED] zu liefernden Gegenständen bescheinigte, überhaupt Beweiskraft haben könnte und geeignet gewesen wäre, ein sorgfältiges Finanzierungsinstitut hinsichtlich der effektiven Übergabe irrezuführen (vgl. Oldenburg, MDR 1957, 359, Karlsruhe, MDR 1952, 97). Es ist auch nicht festgestellt, daß die gekauften Gegenstände gar nicht vorhanden waren und nicht getrennt und gekennzeichnet aufbewahrt wurden, und daß der Beklagte dies gewußt hat (vgl. S. 17 UA).

IV. Hiernach bedarf es weiterer tatsächlicher Erörterungen für die Prüfung, ob der Beklagte erglistig zum Nachteil des Finanzierungsinstitutes mit der Verkäuferin zusammengewirkt hat. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Dieses wird auch je nach dem Ausgang der Sache über die Kosten der Revision zu befinden haben.

Dr.Fischer	Bundesrichter Dr.Kuhn	Liesecke	Dr.Bukow	Dr.Schulze
	ist beurlaubt und deshalb gehindert zu unterschreiben			

Dr.Fischer